



Richtlinie der Tagesbetreuungseinrichtung Grafenwörth

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 19. Oktober 2018

§ 1 Geltungsbereich

Die Tagesbetreuung (TBE) steht Kleinkindern aus der Marktgemeinde Grafenwörth zur Verfügung. Bei freien Plätzen werden auch Kinder aus anderen Gemeinden betreut.

Die TBE wird für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Alter von 3 Jahren angeboten. Ab dem Alter von 2,5 Jahren ist ein Wechsel in den Kindergarten, je nach Platzangebot, möglich. Dazu müssen die Eltern (Erziehungsberechtigten) ihr Kind rechtzeitig für den Kindergarten am Gemeindeamt Grafenwörth anmelden.

Die TBE ist vorrangig für Kinder berufstätiger Eltern, die dafür einen Nachweis des Arbeitgebers zu erbringen haben. Ausnahmen sind nach Beurteilung durch die Marktgemeinde Grafenwörth und den freien Plätzen im Einzelfall möglich.

§ 2 Organisation

Die TBE wird von der Marktgemeinde Grafenwörth geführt und steht unter der Leitung einer pädagogisch ausgebildeten Betreuerin. Diese bestimmt den Tagesablauf entsprechend den Bedürfnissen des jeweiligen Kindes.

Die Vormittagsjause bzw. Nachmittagsjause ist von den Eltern mitzugeben. Allfällige erforderliche Flaschenmahlzeiten sind ebenfalls von den Eltern zur Verfügung zu stellen. Eine Mittagsverpflegung wird in der TBE kostenpflichtig angeboten. Für das Mittagessen sind die Kinder gesondert – was auch kurzfristig möglich ist – anzumelden.

Windeln, Feuchttücher und Wechselgewand ist den Kindern in ausreichender Menge mitzugeben.



§ 3 Betreuungszeiten

Die Öffnungszeiten der TBE sind grundsätzlich von Montag – Donnerstag von 07:00 – 17:00 Uhr und Freitag von 07:00 – 12:00 Uhr. Änderungen der Öffnungszeiten sind möglich und werden allfällig in der TBE gesondert rechtzeitig ausgehängt.

Geschlossen ist die TBE jedenfalls in den Weihnachtsferien (24.12.-06.01), in den Semesterferien, in den Osterferien (von Samstag vor dem Palmsonntag bis Dienstag nach dem Ostermontag) sowie durchgehend zwei Wochen in den Sommerferien. Die Sommerferienwochen werden spätestens Ende Februar des jeweiligen Jahres mittels Aushang bekanntgegeben. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die TBE nicht geöffnet. Änderungen der Ferienzeiten sind möglich und werden am 01. September des jeweiligen Jahres für das kommende Jahr gesondert ausgehängt und bekanntgegeben.

§ 4 Anmeldung, Bedarfsänderung und Abmeldung

Die Anmeldung erfolgt mittels Anmeldeformular, welches am Gemeindeamt Grafenwörth aufliegt und ist verbindlich. Die Anmeldung bedeutet noch nicht, dass der Platz in der TBE garantiert ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass berufstätigen Eltern und Erziehungsberechtigten nach Vorlage eines Arbeitsnachweises der Vorrang bei der Anmeldung eingeräumt wird. Sie erhalten eine verbindliche Zusage des Platzes. Diese Zusage ist abzuwarten und kann nur von den zuständigen Mitarbeitern im Gemeindeamt Grafenwörth erteilt werden. Sollten keine Kapazitäten vorhanden sein, werden die Daten Ihres Kindes in der Reihenfolge des Einlangens am Gemeindeamt Grafenwörth auf einer Warteliste gespeichert.



GRAFENWÖRTH

Am Südhang des Lebens.



Es ist eine verbindliche Anmeldung für mindestens 1 ganzen Tag bzw. 1 Halbtage pro Woche erforderlich. Eine Stundenweise Betreuung ist ausgeschlossen. Änderungen des Betreuungsbedarfes bedürfen der Schriftform und sind am 1. September, 1. Februar und 1 Juni möglich. Bei Änderungen ist ebenfalls die Zusage abzuwarten, welche erst nach Kapazitätsprüfung erteilt wird.

Grundsätzlich kommt es auf das jeweilige Kind an, ob eine Eingewöhnungsphase erforderlich ist. Dies entscheidet die pädagogische Leitung der TBE nach einem Elterngespräch und einer Schnupperstunde. Die Schnupperstunde findet an jenen Tagen statt, an denen die TBE nicht voll ausgelastet ist bzw. erst nach Rücksprache mit der pädagogischen Leitung der TBE. Nach der Eingewöhnungsphase hat der Besuch regelmäßig zu erfolgen. Die tatsächlichen Tage, an denen das Kinde die TBE besucht, müssen nach der Eingewöhnungsphase bekanntgegeben werden und sind seitens der Eltern einzuhalten.

Bei der Anmeldung sind bekannte Krankheiten und Allergien des Kindes bekanntzugeben.

Die Abmeldung bedarf der Schriftform und ist am Gemeindeamt Grafenwörth einzubringen. Dabei ist eine Abmeldefrist von zwei Monaten zum Monatsletzten einzuhalten.

Im Krankheitsfall des Kindes sind die Eltern (Erziehungsberechtigten) verpflichtet, die Betreuerinnen der TBE umgehend zu verständigen. Anzeigepflichtige ansteckende Krankheiten sind bekannt zu geben und werden in der TBE ausgehängt. Der Krankheitsfall reduziert die monatlichen Betreuungskosten nicht.

§ 5 Mindest- und Gruppengröße

Die Betreuung und Erziehung erfolgt entsprechend den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen in einer Gruppe von höchstens 15 Kleinkindern.



§ 6 Kostenbeiträge der Eltern

Die TBE ist kostenpflichtig. In sozialen Härtefällen besteht allfällig die Möglichkeit, eine die NÖ Kleinstkinderbetreuungsförderung für Eltern in der jeweils geltenden Fassung durch das Land Niederösterreich in Anspruch zu nehmen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderung und obliegt die Prüfung dem Land Niederösterreich.

Eine Ermäßigung auf die folgenden Kostensätze der TBE ist nicht vorgesehen.

Kosten pro Monat (ohne Mittagessen) – ganztägige Betreuung (gemäß Öffnungszeiten):

- 5 Tage pro Woche monatlich € 600,--
- 4 Tage pro Woche monatlich € 480,--
- 3 Tage pro Woche monatlich € 360,--
- 2 Tage pro Woche monatlich € 240,--
- 1 Tage pro Woche monatlich € 120,--

Kosten pro Monat (ohne Mittagessen) – halbtägige Betreuung (07:00 – 12:00 Uhr, oder 08:00 – 13:00 Uhr, oder 12:00 – 17:00 Uhr):

- 5 halbe Tage pro Woche monatlich € 350,--
- 4 halbe Tage pro Woche monatlich € 280,--
- 3 halbe Tage pro Woche monatlich € 210,--
- 2 halbe Tage pro Woche monatlich € 140,--
- 1 halber Tag pro Woche monatlich € 70,--



GRAFENWÖRTH

Am Südhang des Lebens.



Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein durch die Marktgemeinde Grafenwörth, etwaige nicht in Anspruch genommene angemeldete Betreuungszeiten reduzieren die monatlichen Betreuungskosten nicht und werden verrechnet. Der monatliche Beitrag bleibt unabhängig von der Anzahl der freien Tage gleich. In den Monaten in denen die TBE aufgrund der Ferienregelung nicht geöffnet ist, erfolgt die Abrechnung der monatlichen Betreuungskosten anteilig.

Für die Betreuung von Kindern welche keinen Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Grafenwörth haben, wird zusätzlich ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von € 75,00 eingehoben. Dieser Betrag ist sofern kein gesonderter Kooperationsvertrag mit der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde besteht, zu entrichten. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben bei Anmeldung spätestens jedoch vor Zusage eine Kostenübernahmebestätigung der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde, sofern mit dieser kein gesonderter Kooperationsvertrag besteht, vorzulegen. Die Sitzgemeinde der TBE gibt auf Anfrage bekannt mit welchen Gemeinden Kooperationsverträge bestehen.

Für die Betreuungsmaterialien (Bastelmaterialien usw.) werden gesondert Beiträge eingehoben. Dieser Beitrag beläuft sich derzeit auf € 11,-- pro Monat.

Das Mittagessen ist nicht inkludiert und kostet derzeit € 3,90 für Ganze Portion / € 1,90 für halbe Portion. Preisänderungen vorbehalten.

§ 7 Räumlichkeiten

Die TBE befindet sich derzeit im Anschluss an den dreigruppigen NÖ Landeskindergarten Grafenwörth, Fünfhaus 9, 3484 Grafenwörth.

Die TBE ist eine abgeschlossene Einheit. Räumlichkeiten des Kindergartens, Eingangsbereich, Sozialräume für die Mitarbeiter, Besprechungszimmer, Küche, Bewegungsraum und Gartenanlage werden mitbenutzt.



§ 8 Ausschluss von der Betreuung

Bei Nichteinhaltung dieser Richtlinie erfolgt der Ausschluss aus der TBE.

Kleinkinder, die trotz intensiver Bemühungen des pädagogisch geschulten Personals nach der Eingewöhnungsphase, ihren Platz in der TBE nicht gefunden haben, werden nach eingehender Beratung durch die pädagogische Leitung wieder in die Obhut der Eltern gegeben, bis das Kind bereit für die TBE und ein Platz vorhanden ist. In dieser Zeit gilt das Kind als nicht mehr angemeldet und entstehen sohin auch keine Kosten.

Bei Kostenrückstand von 2 Monatsbeiträgen kann das Kind aus der TBE ausgeschlossen werden und werden entsprechende gerichtliche Schritte eingeleitet.

§ 9 Datenschutz

Die Marktgemeinde Grafenwörth wird die von den Eltern/Erziehungsberechtigten angegebenen Daten ausschließlich insofern verwenden, als dies für die Erfüllung des gegenständlichen Vertrages/Auftrages notwendig ist. Insbesondere werden die Daten nicht an dritte übermittelt und werden im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung verwendet. Weitere Information entnehmen Sie der Homepage der Marktgemeinde Grafenwörth

<http://www.grafenwoerth.at/datenschutz/>

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Jegliche Änderungen (Wohnsitz – bzw. Adressänderung, Telefonnummer bzw. Erreichbarkeit der Eltern sowie Änderungen der Obsorge und allfälliger Kontaktrechtsregelungen) sind der Marktgemeinde Grafenwörth umgehend mitzuteilen.

Die Kostenbeiträge der Eltern verstehen sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Bürgermeister

Mag. Alfred Riedl e.h.